

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

**Vorlesung: Internationales Privatrecht I**

## **21.4.2020 Rechtsquellen. Methodik der Anknüpfung I**

*Terminplan*

*14.04.2020 Einführung IPR: Begriff, Geschichte, Fachliteratur, Interessen und Wertungen*

*21.04.2020 Rechtsquellen. Anknüpfungsmethodik I: Begriff, Anknüpfungsmomente*

*28.04.2020 Anknüpfungsmethodik II: Zeitl. Anknüpfung, Kombinationen von Anknüpfungsmomenten.*

*05.05.2020 Sonderaspekte der Anknüpfung 1: Qualifikation, Vorfragen, Rück- und Weiterverweisung, Vorrang Einzelstatut vor Gesamtstatut*

*12.05.2020 Sonderaspekte der Anknüpfung 2: Eingriffsnormen, Gesetzesumgehung, ordre public, Angleichung/Anpassung*

*19.05.2020 Internationales Zivilverfahrensrecht*

*26.05.2020 Internationales Vertragsrecht I*

*02.06.2020 Internationales Vertragsrecht II*

*09.06.2020 Internationales Deliktsrecht*

*16.06.2020 Internationales Sachenrecht*

*23.06.2020 Internationales Personen- und Familienrecht I*

*30.06.2020 Internationales Familienrecht II*

*07.07.2020 Internationales Erbrecht*

### **1. Teil: Rechtsquellen des IPR**

Das in Deutschland geltende IPR besteht heute ganz überwiegend aus Rechtsvorschriften des EU-Rechts. Das EU-Recht ist insoweit aber nicht abschließend, so dass häufig auch noch auf das deutsch autonome („selbstgesetzte“) IPR zurückzugreifen ist. Dieses wird nachfolgend zuerst vorgestellt.

#### **I. Autonomes deutsches IPR**

**1. Wichtigste Regelung:** enthalten im Einführungsgesetz zum BGB (= EGBGB): 1896 – 1986 – 1999: Art.3 – 47; Art.220, 236 (intertemporales R)

a) Ursprungsfassung von 1896:

- „einseitige“ Kollisionsnormen
- Personalstatut nach dem Heimatrecht (Staatsangehörigkeit) bestimmt, im FamR bezogen auf den Ehemann

- Keine Regelung des internationalen Vertrags- und Sachenrecht, nur Rumpffregelung zum internationalen DeliktsR

#### b) Fassung von 1986

Ausgelöst (mit zeitlicher Verzögerung) durch BVerfG 31, 58 (1971), sog. Spanier-Beschluss

*In dieser Verfassungsbeschwerde ging es um die Frage, ob es mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar war, wenn deutsche Behörden und Gerichte einem Ausländer und einer durch ein deutsches Gericht geschiedenen deutschen Staatsangehörigen die Eheschließung verwehrten, weil der Heimatstaat des ausländischen Verlobten die Scheidung nicht anerkannte.*

Amtliche Leitsätze:

1. Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet jedermann - auch einem Ausländer - die Freiheit, die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen (Eheschließungsfreiheit).

**2. Die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts und die Anwendung des durch sie berufenen ausländischen Rechts im Einzelfall sind an den Grundrechten zu messen.**

3. Art. 13 Abs. 1 EGBGB, wonach die Ehefähigkeit jedes Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen ist, verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

4. Art. 6 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn einem Spanier, der eine Deutsche heiraten will, deren frühere Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Gericht geschieden worden ist, die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verweigert wird, weil das spanische Recht diese Ehescheidung nicht anerkennt.

*Folgerungen des Gesetzgebers hieraus (1986):*

- Umformulierung einseitiger Kollisionsnormen in allseitige Kollisionsnormen;
- Personalstatut blieb weiter Heimatrecht, aber bezogen auf alle relevanten Personen (Art. 3 II GG), bei Divergenz kam eine Stufenleiter (Kaskadenanknüpfung) zu Anwendung, mit „engster Beziehung“ als Schlusspunkt;
- Ferner nutzt der Gesetzgeber die für das IPR aus dem Spanier-Beschluss gebotenen Folgen auch zu einer Umsetzung (Inkorporation) des Europäischen Vertragsübereinkommens von 1980 in Art. 27 ff EGBGB: Kodifikation des Internationalen VertragsR (aufgehoben 2009, da inzwischen die Rom I-VO, s.u. II., verabschiedet war).

#### c) Fassung 1999:

- Außervertragliche Schuldverhältnisse (Art. 38 - 42)
- Internationales Sachenrecht (Art. 43 - 46)

d) Fassung 2009: insbes. Aufhebung Art. 27 ff EGBGB (im Zshang mit Inkrafttreten Rom I-VO der EU).

#### 2. IPR-Nebengesetze

z.B.

- G über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen v. 1969: Überleitung des Güterstands in dt. R
- § 3 Telemediengesetz: Herkunftslandprinzip
- § 17a Depotgesetz Verfügung über registrierte Wertpapiere unterliegen dem Recht des Registerstaates

## II. EU-Recht (Anwendungsvorrang vor deutschem Recht)

### 1. Grundlagen

a) Geschichte: Früher: Art.220 EWGV: Abkommen über Anerkennung von Gerichtsentscheidungen, sowie für Anerkennung von Gesellschaften. – Brüsseler EuGVÜ 1968. EVÜ 1980 ohne ausdrückliche Kompetenzgrundlage in EWGV

b) Kompetenz heute: EU hat seit Amsterdamer V 1997 eigene „Gesetzgebungskompetenz“ für IPR und IZVR. Heute Art.67 ff AEUV, insbes. Art.81 AEUV nach V von Lissabon (ex 61 lit.c. 65 lit.b, 67 Abs.1 EGV: alle Rechtsakte möglich, in Praxis wurden VOs erlassen.

c) Zukunft: S. Aktionspläne der EU bzw. jährl. Arbeitsprogramme der EU-Kommission für weitere Kollisionsrechtsvereinheitlichung: z.B. Stockholmer Programm 2009 und Aktionsplan 2010 (EU-VO 2010 über IPR der Ehescheidung und EU-VO 2012 Int ErbR). Künftige Strategie unter von der Leyen-Kommission noch weitgehend unklar.

### 2. Einzelne EU-Regelungen zum IPR (Auswahl)

#### a) Allgemeines

Diverse VOs sowie einige Richtlinien (zB E-Commerce-RiL 2000).

#### Wichtige Grundstruktur:

- **Einige VOs regeln nur IPR, insbes. die sog. Rom-Verordnungen** (s.u. b)
- **Andere VOs regeln nur Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR): insbes. die sog. Brüssel-Vos** (s.u. b)bb)
- **Mehrere, insbesondere jüngere VOs regeln sowohl IPR als auch IZVR** (s.u. b)cc)

Sondersituation Dänemark, Irland (sowie is zum Brexit bzw. Ablauf Übergangsperiode bis Ende 2020 auch UK) in bezug auf IPR und IZVR: das UK (bis Brexit) und Irland sind grds. nicht an Maßnahmen aus der sog. justiziellen ZsArbeit gebunden, haben aber ein opt-in-Recht, das sie zu den Rom I und Rom II-VOs ausgeübt haben.

DK ist nach dem Protokoll Nr. 22 zum Lissabonner Vertrag 2007 „Über die Position Dänemarks“ weiterhin nicht an der sog. Justiziellen ZsArbeit beteiligt, der auch das IPR zugerechnet wird (wie schon seit 1997 im Vertrag von Amsterdam), kann aber opt-in erklären (bislang nicht erfolgt).

## **b) EU-Verordnungen**

aa) „Reine“ IPR-VOs:

(1) **Rom I-VO 2008:** trat an Stelle EVÜ 1980 und Art.27 ff EGBGB – aber inhaltlich damit weitgehend vergleichbar. Grds. der RWahlfreiheit, bei fehlender RWahl findet R des gewönl. Aufenthalts der Partei Anwendung, die die sog. vertragscharakteristische Leistung erbringt („Sachleistung“). Daneben eine Reihe von kollisionsrechtlichen Sonderregeln (besondere Anknüpfungen).

Art.27 ff EGBGB wurden aufgehoben, da kein Bedarf für autonomes R neben der Rom I-VO gesehen wurde.

(2) **Rom II-VO 2007:** außervertragliche Schuldverhältnisse: Delikt, Bereicherung, GoA etc.: bei Delikten grds. Erfolgsort (Ort des Schadenseintritts) (Art.4) und Sonderregeln

Beachte: Art.38 ff EGBGB wurden nicht aufgehoben.

(3) **Rom III-VO 2010** (verstärkte Zusammenarbeit einiger EU-Staaten in bezug auf IPR der Ehescheidung/-trennung: 16 Mitgliedstaaten): beschränkte RWahl auf Ehescheidung (Art.5), hilfsweise Anknüpfungsleiter mit grds. Anknüpfung an gemeinsamen gewönl. Aufenthalt (Art.8).

Grundlage der verstärkten ZsArbeit ist jetzt (früher bereits in V von Amsterdam 1997 vorgesehen) Art.20 EUV iVm Art.326 ff AEUV. Die Rom III-VO ist das erste Mal, dass dieser Mechanismus benutzt wurde. Einheitl. KollisionsR für die beteiligten Staaten (auch bei Drittlandsbezug), aber bindet nicht andere Staaten.

## **bb) Exkurs: EU-VOs, die sich nur mit Internationalem Zivilverfahrensrecht (IZVR) befassen**

Kern des IZVR sind Regelungen über die int. Zuständigkeit für zivilrechtliche Gerichtsverfahren sowie über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. Hierzu bestehen einerseits Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere in der ZPO. Große Bedeutung haben aber auch entsprechende Vorschriften der EU.

aaa) Grundlegend und bahnbrechend war das EuGVÜ 1968, das später in die **EuGVVO 2001** umgewandelt wurde (sog. **Brüssel I-VO**): revidiert durch EuGVVO 2012 (**Brüssel Ia-VO**), die seit 10.1.2015 in Kraft ist.

bbb) Ferner **Brüssel II/IIa-VO 2003**: für Ehesachen und elterliche Verantwortung (nicht UH! auch nicht EhegüterR)

Weitergehende Einzelheiten s. Vorlesung zum IZVR.

### cc) Kombinierte Regelungen für IPR und IZVR (neuere Tendenz)

(1) **EU-InsolvenzVO** 2000, revidiert 2015.

(2) **EU-UnterhaltsVO 2008**, in Kraft (und anwendbar) seit 18.6.2011 (iVm Haager UH-Protokoll 2007): grds. gewöhnl. Aufenthalt des UH-Berechtigten (Art.3 HUP)

(3) **EU-ErbrechtsVO** (zT als Rom IV-VO bezeichnet) von 2012: grds. letzter gewöhnl. Aufenthalt des Erblassers, aber erweiterte RWahl.

(4a und 4b) **EU-VOs für EhegüterR und eingetragene Partnerschaften** von 2016, anwendbar ab 29.1.2019: bei EhegüterR beschränkte RWahl (Art.16), hilfsw. erster gemeinsamer gew. Aufenthalt nach Eheschließung und Anknüpfungsleiter. Bei eingetr. Partnerschaften lex registri.

## III. Staatsverträge

Staatsverträge haben nach deutschem Verfassungsrecht (Art.59 II 1 GG) in der Normenhierarchie die Stellung eines einfachen Gesetzes. Sie werden aber grds. als *lex specialis* ggü. deutschem autonomen Recht angesehen. Das Verhältnis solcher Staatsverträge zu EU-Recht ist abhängig von den jeweiligen Konkurrenzbestimmungen des EU-Rechts bzw. Auslegung.

In der Praxis wird typischerweise zwischen bilateralen Staatsverträgen (zwischen zwei Vertragspartnern) und multilateralen Staatsverträgen. Verträge zwischen der EU und einem Drittstaat sind formell bilaterale Verträge. Gemischte Verträge der EU (an denen auch einzelne EU-Mitgliedstaaten als Vertragsstaaten beteiligt sind), sind formell multilaterale Verträge. Bilaterale Staatsverträge werden häufig als „Abkommen“ bezeichnet, multilaterale als „Übereinkommen“.

### 1. Bilateral

Im IPR für Deutschland selten, z.B. deutsch-sowjetischer Konsularvertrag 1958 (ErbR), deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen 1929 (Fam- und ErbR), deutsch-türkischer Konsularvertrag 1929 (Erbrecht).

S. aber umfassende IPR-Regelung in bilateralen „Rechtshilfeabkommen“ mehrerer osteuropäischer Staaten, z.B. Polen-Russland. Vereinbarkeit mit EU-Recht? Nur als Altbestand, im übrigen heute wohl umfassende Kompetenz der EU für IPR, die einem Abschluss neuer

derartiger Abkommen einzelner EU-Staaten grds. entgegensteht. Wohl aber keine Kündigungspflicht bestehender Abkommen.

## 2 Multilateral

a) Wichtig insbesondere (Haager) Übereinkommen der Haager Konferenz für IPR (z.Zt. 85 Mitglieder einschl. EU, zuerst zs-gerufen 1893, seit 1955 int. Organisation):

Haager Konventionen zum IPR, z.B. Kinderschutzübereinkommen 1996, Haager TestFormÜbk 1961 (in favorem testamenti), Übk über das auf int. Kaufverträge anwendbare R (1955)

Wichtiges Merkmal der Haager Übk: „gewöhnlicher Aufenthalt“ als neues Anknüpfungskriterium zur Überbrückung der Gegensätze von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (domicile).

EU ist seit 3.4.2007 Mitglied der Haager Konferenz für IPR und selbst Vertragspartner einzelner neuer Haager Konventionen, z.B. des Haager UH-Protokolls 2007, und nimmt als Verhandlungspartner an Verhandlungen über neue Abkommen bei (sieht sich grds. als ausschließlich zuständig).

b) Auf dem Gebiet des IPR bestehen einige regional-multilaterale Übk (Dt. aber nicht Vertragspartei), z.B. nordische Abkommen der skandinavischen Staaten zum int. FamR (Ehe, Adoption, Vormundschaft): Wohnsitzprinzip gilt. Ferner ein nord. Abk v 1934 über int. ErbR: letzter Wohnsitz des Erblassers.

Diese Abkommen können anwendbar sein, wenn deutsches IPR auf das Recht von Vertragsstaaten solche Abkommen verweist.

## IV. Was bleibt vom deutschen autonomen IPR?

- zZt noch das Internationale Sachenrecht
- wesentliche Teile des Internationalen Personenrechts
- Teile des Internationalen Familienrechts
- Teile des Internationalen Deliktsrechts

## 2. Teil: Methodik der Anknüpfung

Die grundlegende Regelungstechnik des IPR wird als „Verweisung“ oder „Anknüpfung“ (Methode der Anknüpfung) bezeichnet. Die Vorschriften des IPR (Kollisionsnormen) legen fest, ob in einem Fall mit Auslandsbezug deutsches oder ein anderes Recht anzuwenden ist. Sie „verweisen“ dann auf deutsches oder ausländisches Recht.

s. Art.3 a, 4, 5 EGBGB „Verweisung“.

Jetzt wollen wir uns die Struktur und Wirkungsweise von Kollisionsnormen und der Verweisungstechnik etwas genauer ansehen.

Beispielfall: Zu einem Kieler Standesbeamten kommt ein junges Paar - er ist Deutscher, sie ist Amerikanerin – und wollen heiraten. Der Standesbeamte bemerkt, dass hier ein Auslandsbezug vorliegt und weiss, dass in einer solchen Situation die Eheschließung nicht automatisch nach deutschem Recht erfolgt, sondern dass zunächst geprüft werden muss, welches nationale Recht anwendbar ist. Er schlägt das EGBGB auf (weil keine vorrangige Regelung der EU oder eines Staatsvertrages vorhanden ist) und sucht dort nach Vorschriften über die Eheschließung: → **Art.13 EGBGB.**

## A. Grundstruktur der Kollisionsnorm (Anknüpfung)

- *Anknüpfungsgegenstand: Eheschließung*
- *Anknüpfungsmoment oder -kriterium: „Heimatrecht“, Staatsangehörigkeit*
- *Anknüpfungsperson(en): hier beide Verlobte (nicht nur eine Person)*
- *Rechtsfolge: Anwendbarkeit einer bestimmten (nationalen) Rechtsordnung – hier Heimatrecht beider Verlobter.*

## B. Typen/Arten von Kollisionsnormen

### 1. (Selbständige) Kollisionsnormen und Hilfsnormen (unselbständige Kollisionsnormen)

Kollisionsnormen des IPR-BT sind z.B. Art.3 Rom I-VO, Art.13 EGBGB – Hilfsnormen sind z.B. Art.4, 5, 6 EGBGB.

### 2. Allseitige – einseitige Kollisionsnormen

Beispiel für allseitige K: Art.13 I, Art.14 EGBGB

Beispiel für einseitige K: alte Fassungen EGBGB (bis 1986). Heute: Art.13 II EGBGB.

Besonderheit: Kollisionsnormen in EU- und StaatsvertragsR: manchmal nur auf „Vertragsstaaten“ oder „Mitgliedstaaten“ verweisend, anders aber insbesondere Rom I und Rom II-VO.

### 3. Ausdrückliche – versteckte Kollisionsnormen

Ausdrückliche Kollisionsnormen: benennen ausdrücklich das anwendbare Recht (zB im EGBGB). Aber nicht immer liegt es so klar. IPR-Vorschriften können u.U. in anderen Vorschriften „versteckt“ (zB implizit enthalten) sein, z.B. in Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, aber auch in Sachnormen des mat. Rechts.

#### a) Kollisionsrechtlicher Gehalt von Zuständigkeitsnormen

Beispiel: US-Recht zur Ehescheidung: enthält keine schriftlichen Kollisionsnormen, aber bei gerichtlicher Zuständigkeit (grds. domicile) wird allgemein lex fori praktiziert.

*Führt aus dt. Sicht dazu, dass wir, wenn unser KollisionsR auf die USA verweist und wir eine sog. Rückverweisung anerkennen (Art.4 I EGBGB), das dortige IPR aus den Zuständigkeitsvorschriften ableiten (wenn im Staat, auf den wir verweisen, eine gerichtliche Zuständigkeit besteht, gehen wir davon aus, dass dieser Staat die Verweisung „annimmt“).*

*Nach der Rom III-VO (anwendbar seit 2012) stellt sich dieses Problem nicht mehr, da nach dieser VO eine Rückverweisung ausscheidet.*

Weitere Beispiele:

- § 1 V BDSG a.F. – im systemat. Grundansatz ähnlich (aber stärker aufgefüchert) § 1 IV BDSG 2018 (iVm EU-DSGVO)
- Art.3 iVm Art.1 E-Commerce-RiL.

#### b) Kollisionsrechtlicher Gehalt von Sachnormen?

**§ 244 BGB: Fremdwährungsschulden, die Inland zu erfüllen sind, können in Euro erfüllt werden: dies soll nach hM unabhängig vom Forderungsstatut gelten = wohl implizit Recht des (inländischen) Zahlungsortes.**

Aber: nicht alle inländischen Sachnormen für Auslandsachverhalte haben kollisionsrechtlichen Gehalt. Beisp. Fristverlängerung für Erbausschlagung § 1944 III BGB gilt nur bei dt. Erbstatut: Auslegungsfrage!

**C. Anknüpfungsgegenstand:** z.B. VertragsR, EhegüterR, Erbrecht, UnterhaltsR.



Welche Fragen bzw. Vorschriften dem Vertragsrecht, Ehegüterrecht zuzurechnen sind, kann manchmal etwas schwierig zu bestimmen sein, insbesondere wenn es um Vorschriften im ausländischen Recht geht.

Diese sog. *Qualifikationsfrage* wird in einer späteren Vorlesung vertieft behandelt.

## D. Anknüpfungskriterien

### I. Arten von Anknüpfungskriterien

#### 1. Staatsangehörigkeit

Beisp: sog. Personalstatut – so traditionall das deutsche IPR, Art.7, 9, 10, 13 ff EGBGB.

Art.5 EGBGB ist nur Hilfsnorm.

##### aa) Geschichte

Geht als kollisionsrechtl. Anknüpfungskriterium auf den italienischen Wissenschaftler und Politiker Pasquale Stanislao Mancini (19. Jhr.) zurück.

Staatsangehörigkeit als Konzept ist aber älter („röm. Recht“), modern seit frz. Revolution.

Auch heute weltweit verbreitet für div. IPR-Fragen, insbesondere Personalstatut. Wird aber in der EU zunehmend durch andere Anknüpfungskriterien abgelöst, z.B. Rechtswahl oder gewöhnlichen Aufenthalt.

bb) Dt. Staatsangehörigkeit (StA) ist geregelt in StAG 1913, tiefgreifend geändert 2000, erneut 2013: ius sanguinis – ius soli (mit differenzierten Optionspflichten)

##### cc) Sonderlagen:

aaa) **Mehrstaater** (wird z.T. rechtspolitisch nicht gewünscht: div. Abkommen)

*Beispiel:* In Hamburg verstirbt am 31.3.2015 ein Erblasser mit schweizerischer und monegassischer Staatsangehörigkeit. Welches Erbrecht ist anwendbar?

Der intertemporal noch anwendbare Art.25 EGBGB (a.F.) verwies auf HeimatR = StA. Hier aber mehrere Staatsangehörigkeiten. Welche ist maßgeblich?

Lösung ergibt sich aus **Art.5 I EGBGB – effektive Staatsangehörigkeit. Bei dt-ausländ. Staatsbürgern Vorrang der dt. StA.** Problem bei Staatsverträgen und EU-Recht, die diese

Frage nicht ausdrücklich thematisieren: subsidiäre Anwendung Art.5 EGBGB oder staatsvertrags- bzw. EU-autonome Auslegung?

bbb) **Staatenlose**: Art.5 II – grds. *gewöhnl. Aufenthalt* (dazu s.u. 3.).

Art.5 II EGBGB wird weitgehend verdrängt durch StaatsvertragsR: insbes. *New Yorker Übk von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen*: zwischen Vertragsstaaten wird auf Wohnsitz abgestellt, der aber als gewöhn. Aufenthalt interpretiert wird.

ccc) **Flüchtlinge**, Vertriebene etc: Sonderregelungen z.B. *Genfer Flüchtlingskonvention 1951 iVm Zusatzprotokoll von 1964* – verweist in Art.12 auf Wohnsitz, wird in Deutschland von h.Lit. als *gewöhnl. Aufenthalt* interpretiert.

ddd) **Asylberechtigte** (nicht schon Asylbewerber): Gleichstellung mit Flüchtlingen durch Art.2 I AsylG, d.h. auch insoweit wird IPR-bezogen auf den *gewöhnl. Aufenthalt* abgestellt.

*Im Einzelfall können sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch das AsylG eingreifen. Die Asylbewilligung macht eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK entbehrlich, aber die GFK greift auch schon vor Beendigung eines Asylverfahrens ein.*

2. **Wohnsitz**: grds. nationales Konzept, s. z.B. §§ 7 ff BGB. Nach dt Recht besteht bei Minderjährigen ein abhängiger Wohnsitz (§ 11 BGB), auch Mehrfachwohnsitz möglich.

Parallelbegriff „domicile“ (of origin, of choice) im angloamerikan. Raum mit unterschiedlicher Handhabung.

3. **Gewöhnlicher Aufenthalt** (résidence habituelle“)

Seit Haager Übk, insbes. Minderjährigenschutzabkommen (MSA) 1961, zur Überwindung der Auslegungsunterschiede Wohnsitz/domicile und des Gegensatzes Staatsangehörigkeit/Wohnsitz. Faktischer Begriff für „Lebensmittelpunkt“. Keine Ableitung von Eltern etc. Nur ein Mittelpunkt möglich. **Wird idR ab 6 Monaten Aufenthalt** angenommen, wenn nicht besondere Umstände bestehen (z.B. Auslandsstudium). Auch Zukunftsplanung zu berücksichtigen.

Beisp: Art.5 I 1 EGBGB (Doppelstaater), Art.14 I Nr.2 EGBGB (Hilfsanknüpfung), UnterhaltsR: EU-UH-VO 2009 iVm Haager UH-Protokoll 2007.

Beispiele: russischer Geschäftsmann mit Wohnsitz in London und wirtschaftlichen sowie politischen Aktivitäten in Russland? International tätiger Künstler mit Wohnungen in mehreren Ländern und wechselnden Einsatzorten.

Anknüpfung an gewöhnlichen Aufenthalt erleichtert bei Migrationsvorgängen die Integration in die neue Umgebung. Anknüpfung an StA erleichtert dagegen den Erhalt der bisherigen Bindungen, stabiler als Wohnsitz. Beides kann erwünscht sein.

#### 4. **Schlichter Aufenthalt**

Physische Präsenz einer Person – im dt. IPR als Anknüpfungskriterium sehr selten verwendet, z.B. u.U. als Hilfsanknüpfung bei Staatenlosen, Art.5 II a.E. EGBGB.

#### 5. **„Sitz“ einer Gesellschaft, juristischen Person oder vergleichbarer Einheiten**

Die deutschen Staatsbürger A und B sind Gesellschafter einer in Irland in das Companies Register eingetragenen „Limited“, die ihren Geschäftsbetrieb aber weitgehend in Deutschland ausübt. Es kommt zwischen beiden Gesellschaftern zu einem Streit. Welches Recht findet darauf Anwendung?

Traditionell wird im dt IPR auf den „Sitz“ der Gesellschaft abgestellt. Zur Bestimmung des Sitzes sind international insbes. folgende Ansätze verbreitet:

- a) „Verwaltungssitz“ oder Sitz der Hauptverwaltung: Ort, an dem idR die Leitungsentscheidungen einer Gesellschaft getroffen werden
- b) „Satzungssitz“ oder „Gründungsort“: Ort, an dem und nach dessen Recht eine Gesellschaft gegründet wurde, idR gleichbedeutend mit Satzungssitz und Ort der Registereintragung.

Das deutsche Internationale Gesellschaftsrecht geht grds. vom Verwaltungssitz aus. Eine Modifikation des Sitzbegriffs erfolgte aber in jüngerer Zeit durch EuGH-Rechtsprechung (Centros u.a.). Einzelheiten sind Gegenstand des Internationalen Gesellschaftsrechts (Vertiefungsvorlesung IPR II).

#### 6. **Parteiwille:** Rom I-VO, auch Rom II-VO u.a.

Wenn im IPR auf den Parteiwillen abgestellt wird, spricht man von „**Parteiautonomie**“ (Parallele zur Privatautonomie)

Traditioneller Ort für Parteiautonomie ist das Internationale Vertragsrecht, aber findet zunehmend Einsatz auch in anderen Bereichen des IPR, z.B. im DeliktsR, aber auch im Namens- und Familien- und Erbrecht.

Vorteil: Rechtssicherheit; dient den Parteiinteressen (Privatautonomie)

Problem: nicht immer mit Interessen Dritter oder des Staates vereinbar.

Fehlt eine RWahl, erfolgt subsidiäre Anknüpfung, z.B. an den gewöhnlichen Aufenthalt von Beteiligten o.ä.

**7. Belegenheit eines Gegenstandes**, z.B. Art.43 EGBGB: Mobilien/Immobilien.

Vorteile: Erkennbarkeit für Außenstehende, kann der Rechtssicherheit dienen

Probleme: bei Mobilien häufige Statutenwechsel; Auseinanderfallen von Vertragsstatut möglich.

Manchmal Qualifikationsprobleme „was ist beweglich/unbeweglich“: idR wird die Einordnung dem Recht des Lageorts überlassen (str.).

**8. Handlungsort**: z.B. Art.40 EGBGB. Heute nicht mehr allgemein verwendet:

Vertragsabschlussort (aber kann in Bestimmung der engsten Verbindung eines Vertrags bei fehlender Rechtswahl eingehen).

**9. Engste Beziehung**: Art.14 I Nr.3 – Art.41 EGBGB.

Erfordert Abwägung aller Umstände, daher typischerweise rechtsunsicher. Im dt. IPR idR nur als letzte Auffanglösung verwendet; aber kann auch als Ausweichklausel dazu dienen, von der Regelanknüpfung abzuweichen, s. Art.41 EGBGB.

**II. Zeitliche Anknüpfung**: wandelbar – unwandelbar: *dazu nächste Vorlesung*

**III. Kombination von Anknüpfungskriterien**: *dazu ebfd. nächste Vorlesung*